

Preisblatt der Stadtwerke Baden-Baden für die Netznutzung (Strom) Gültig ab 01. Januar 2015

1. Zählpunkte mit Leistungsmessung

Jahresleistungspreissystem

	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung (MSP)	9,08	2,94	63,87	0,75
Umspannung MSP/NSP	11,88	3,85	83,57	0,98
Niederspannung (NSP)	13,68	3,81	84,25	0,99

Monatsleistungspreissystem

	Leistungspreis €/kW u. M.	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung (MSP)	10,65	0,75
Umspannung MSP/NSP	13,93	0,98
Niederspannung (NSP)	14,04	0,99

2. Zählpunkte ohne Leistungsmessung

	Arbeitspreis ct/kWh
Kleinkunden	6,34
Speicherheizung	1,27
Wärmepumpe	2,53

Hinweis: Ein Kommunalrabatt gemäß § 3 KAV wird gewährt.

3. Reservenetzkapazität

	0 h/a bis 200 h/a €/kWa	201 h/a bis 400 h/a €/kWa	401 h/a bis 600 h/a €/kWa
Mittelspannung (MSP)	32,42	38,90	45,38
Umspannung MSP/NSP	42,41	50,90	59,38
Niederspannung (NSP)	42,76	51,31	59,86

4. Messstellenbetrieb

Entnahme mit Leistungsmessung

	€/a
Mittelspannung (MSP) Lastgangzähler inkl. Wandler	595,00
Umspannung MSP/NSP ohne Wandler	260,00
Niederspannung (NSP) ohne Wandler	260,00

Entnahme ohne Leistungsmessung

	€/a
Eintarifzähler	9,50
Doppeltarifzähler	20,70
Smart-Meter	28,50

Zusatzgeräte für Anlagen mit und ohne Leistungsmessung

	€/a
Niederspannung Wandler	25,00
Preiszuschlag für ein GSM-Modem	70,00
Tarifschaltgerät	15,00

5. Messung und Ablesung

Entnahme mit Leistungsmessung

	€/a
Mittelspannung (MSP) Lastgangzähler inkl. Wandler	100,00
Umspannung MSP/NSP ohne Wandler	100,00
Niederspannung (NSP) ohne Wandler	100,00

Entnahme ohne Leistungsmessung

	€/a
jährliche Ablesung	2,50
halbjährliche Ablesung	5,00
vierteljährliche Ablesung	10,00
monatliche Ablesung	30,00

6. Abrechnung

Entnahme mit Leistungsmessung

	€/a
Mittelspannung (MSP) Lastgangzähler inkl. Wandler	93,06
Umspannung MSP/NSP ohne Wandler	93,06
Niederspannung (NSP) ohne Wandler	93,06

Entnahme ohne Leistungsmessung

	€/a
Abrechnung bei jährlicher Ablesung	7,76
Abrechnung bei halbjährlicher Ablesung	10,76
Abrechnung bei vierteljährlicher Ablesung	16,76
Abrechnung bei monatlicher Ablesung	40,76

7. Konzessionsabgabe

	ct/kWh
für Tarifkunden	1,59
für sonstige Tarifkunden (Schwachlast)	0,61
für Sondervertragskunden	0,11

Die Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV) findet Anwendung.

8. Mehrkosten nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

Verbrauch	ct/kWh
für die ersten 100.000 kWh	0,254
oberhalb von 100.000 kWh	0,051
oberhalb von 100.000 kWh ¹⁾	0,025

¹⁾ Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen (§ 9 Abs. 7 Satz 3 KWKG). Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.

9. Aufschläge aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV)

Verbrauch	ct/kWh
für die ersten 100.000 kWh	0,237
oberhalb von 100.000 kWh bis 1.000.000 kWh	0,227
oberhalb von 1.000.000 kWh	0,050
oberhalb von 1.000.000 kWh ¹⁾	0,025

¹⁾ Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 Prozent des Umsatzes überstieg, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Umlage von 0,025 ct/kWh.

10. Aufschlag aufgrund § 17f des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) (Offshore-Haftungsumlage)

Verbrauch	ct/kWh
für die ersten 1.000.000 kWh	-0,051
oberhalb von 1.000.000 kWh	0,050
oberhalb von 1.000.000 kWh ¹⁾	0,025

¹⁾ Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 Prozent des Umsatzes überstieg, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,025 ct/kWh.

11. Aufschlag aufgrund § 18 Abs. 1 zur Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten

Verbrauch	ct/kWh
je kWh	0,006

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 18 Abs. 1 AbLaV in Verbindung mit § 9 Abs. 7 KWKG-G.

12. Blindarbeit

Überschreitet innerhalb der jeweiligen Tarifzeit die während eines Monats bezogene Blindarbeit 50 % der während des Monats bezogenen Wirkarbeit, hat der Kunde die 50 % der Wirkarbeit (kWh) übersteigende Blindarbeit (kvarh) mit einem Preis von 0,92 ct/kvarh zu vergüten.

13. Transformatorenverluste

Mittelspannungskunden, bei denen die Messeinrichtung auf der unterspannungsseitigen Ebene installiert ist, werden als Mittelspannungsabnehmer behandelt. Als Ausgleich für die Transformatorverluste wird ein Aufschlag von 5 % auf den Wirk- und Blindarbeitspreis erhoben.

Die Entgelte verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

Weitere Informationen zu den gesetzlichen Mehrkosten (Ziffer 8 bis 11) finden Sie im Internet unter www.netztransparenz.de